

# § 26 SaatG 1997 Komponenten von Saatgutmischungen

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Saatgut der Komponenten von Saatgutmischungen der im Artenverzeichnis angeführten Arten muss den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entsprechen und vor dem Mischen
  1. 1. anerkannt sein,
  2. 2. als Handels- oder Behelfssaatgut zugelassen sein oder
  3. 3. den Anforderungen an Standardsaatgut oder pflanzengenetischer Ressourcen entsprechen.
2. (2) Die Sorten der einzelnen Komponenten müssen
  1. 1. gemäß § 46 zugelassen sein oder
  2. 2. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge eingetragen sein und dürfen keinen Verkehrsbeschränkungen nach dem Gemeinschaftsrecht unterliegen.

In Kraft seit 16.07.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)